

An alle HNO-Fachärztinnen und Fachärzte
(ausgenommen im Bundesland OÖ)

Juni 2023

Aktuelle Informationen zum Thema Hörgeräteversorgung

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Der Hörgeräte-Gesamtvertrag, der zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Gesundheitsberufe, und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger im Namen aller Sozialversicherungsträger abgeschlossen wurde, regelt die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme der Hörgeräteversorgung durch die Sozialversicherung. Da die Regelung zur Indikationsstellung und zur Verordnung von Hörgeräten auch für Sie von Interesse sind, möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte informieren.

Beidohrige Hörgeräteversorgung ist die Regelversorgung:

Eine beidohrige Hörgeräteversorgung ist die Regelversorgung, wenn die auditive Kommunikationsbehinderung beidseitig effektiv versorgbar ist und beide Hörgeräte vom Anspruchsberechtigten sachgerecht bedient werden können - allenfalls unter Mithilfe einer Betreuungsperson.

Erweiterung des Frequenzbereiches für die Hörgeräte-Versorgung auf 6000 Hz:

Eine Hörgeräteversorgung ist angezeigt, wenn bei **beidseitiger** Schwerhörigkeit der tonaudiometrische Hörverlust in **einer der Prüffrequenzen** zwischen **500 und 6000 Hz** mindestens 30dB beträgt und die Verständlichkeit für Einsilber bei sprachaudiometrischer Überprüfung mit Kopfhörern mit 65dB Sprachschallpegel nicht größer als 80 Prozent ist.

Eine Hörgeräteversorgung ist angezeigt, wenn bei **einseitiger** Schwerhörigkeit der tonaudiometrische Hörverlust bei 2.000 Hz oder bei **mindestens zwei Prüffrequenzen** zwischen **500 und 6000 Hz** mindestens 30dB beträgt und die Verständlichkeit für Einsilber bei sprachaudiometrischer Überprüfung mit Kopfhörer mit 65dB Sprachschallpegel nicht größer als 80 Prozent ist.

Indikationen für Sonderversorgungen:

Hörgerät Sonderversorgung Klasse I:

Restgehör und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (Tonaudiogramm ab 500 Hz Hörverlust > 70dB und kein Sprachverstehen für Einsilber bei Pegeln unter 95dB).

Ausnahme: Messungen ab 1000 Hz außerhalb des Messbereiches, hier kann im Tieftonbereich der Hörverlust auch < 70dB sein.

Hörgerät Sonderversorgung Klasse II:

Steilabfall ≥ 40 dB in einer Oktave zwischen **500 Hz und 6000 Hz** oder wannenförmiger Hörverlust > 30dB, Breite mindestens 2 Oktaven

Hörgerät Sonderversorgung Klasse III:

Sonderversorgung aus beruflichen Gründen bei

- Tätigkeit in häufig wechselnden Geräuschsituationen
- und/oder Kommunikation mit mehreren Personen
- und/oder erhöhtem Störschall

CROS-, BICROS-Versorgung:

- einseitige Taubheit bzw. Hörverlust im Reintonaudiogramm von **500 bis 6000 Hz** am schlechteren Ohr > 90dB
- und maximale Einsilber-Verständlichkeit über Kopfhörer 10 % beim Punkt maximaler Sprachverständlichkeit

Knochenleitungsversorgungen: bedürfen einer ausführlichen Begründung

Ärztliche Verordnung von Hörgeräten:

Bei jeder **Erstversorgung** von Hörgeräten ist die Verordnung durch eine HNO-Fachärztin oder einen HNO-Facharzt erforderlich (Verordnungsformular oder schriftliche Diagnosestellung).

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und Umsetzung in der Praxis.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Unsere Hörakustikmeister:


Herr Herwig Falzeder, Tel.: 05 0766-14105052

Herr Johannes Öhlinger, Tel.: 05 0766-14105098

Email: service.hoeren@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel

Leiter Fachbereich

Versorgungsmanagement I